

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz, noch theilweise herabfallen, herabstiezen oder die Anglieder Beunruhigen, noch ein Umklagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebensovienig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen (wie z. B. Stangen und dgl.), daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Kistungen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß die Gegenstände den Hinterwagen des Fuhrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Schutz des Trottoirbelags beim Transport schwerer Gegenstände. Werden Häser, Rifen und andere schwere Gegenstände in Straßen beim Auf- und Abladen auf das Trottoir gebracht, so sind dabei zum Schutze des Trottoirbelags stets Streichleitern, Matten oder Säde anzuwenden.

§ 16. Nothwendige Eigenschaften der Fahrer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere unständig oder dazu wegen Schwachheit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugtieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstherren und Fuhrwerksbesitzer bzw. deren Angehörige sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unständigen Führern anvertrauen.

§ 17. Schlaf, Krankheit der Fahrer. Fahrer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 18. Nothwendiges Verhindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Verkehrsregeln. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer unthunlich verhindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Pflicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Haltens der Weische, die Abfahrt des Fuhrzeuges ist dem Vordermann durch Zurufen, nöthigenfalls durch Knallen mit der Peitsche kund zu geben. Das unnötige Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach Fremden ist untersagt.

§ 19. In der Fahrtrichtung befindliche Personen. Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegend Personen sind durch lautes und rechtzeitig Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, bleibt dies ohne Wirkung, so ist anzuhalten.

§ 20. Beachtung des bespannten Fuhrwerks. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Fahrer behufs Auf- oder Abladens von Sachen genöthigt ist, sich zeitweise von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück, aus welchem Gegenstände der Ladung abgeholt oder welchem solche zugeführt werden, beziehungsweise falls hier die Vertheidigung nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann mit der Fahrleine fest an das Fuhrwerk angebunden und abgestängt werden. Bei zweiwärtigen Fuhrwerken sind die inneren Stränge loszumachen. Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Fahrer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 21. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Straßen. Kinderwagen, Fahrräder. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Beschränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als „Reitwege“ bezeichnet; 2. alle Wege oder Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „gesperrt“ bezeichnet werden, worauf zur Nachzeit durch eine vor dem gesperrten Wege- oder dem gesperrten Wegehülle aufgeschaltete Laterne hingewiesen wird.

§ 22. Kreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk. In da, wo gepflasterte Ueberfahrten nach den anliegenden Grundstücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege mit Kinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fahrrädern, und müssen alle Verkehrsstörungen sorgfältig vermieden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen beförderte Fuhrwerke ähnlicher Art dazulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Fahrrädern, Drahtseilen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 23. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Kutscher zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeigefahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgelenkt werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 24. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 25. Platzmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke. Geschlossenen marschirenden Militär-Abtheilungen, Reihenzügen und sonstigen

öffentlichen Aufzügen, Postwagen, Fuhrwerken der Feuerweh, sowie Fuhrwerken und Schlauchapparaten, welche die Reinigung und Beseitigung der öffentlichen Straßen oder das Spülen der Gieße betreffen, ist sowohl von vorfahrenden als entgegenkommenden, als auch von bespannt stehenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gehaltet dies die Ortlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerweh gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten übrigen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten, verpflichtet. Durchfahren der Feuerwehzüge, sowie der vorgedachten Militär-Abtheilungen und Aufzüge oder Märschen in denselben ist untersagt.

§ 26. Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren. Das Vorbeifahren hat, wenn nicht ein Hinderniß dies unmöglich macht, nach links zu geschehen, und zwar womöglich im Trab. Jedoch ist jedes Vorbeifahren, durch welches eine Störung des Verkehrs entstehen kann, untersagt; vielmehr hat jedes Fuhrwerk in so dem Falle rechtzeitig anzuhalten und sich hinter dem vor ihm fahrenden Fuhrwerk zu halten. Das Nebeneinanderfahren von zwei oder mehreren Fuhrwerken ist nicht gestattet.

§ 27. Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umkehren auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße mit Ausnahme der Sadwagen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Vor der Ausfahrt aus Grundstücken ist ein das Publicum benachrichtigendes geeignetes Zeichen zu geben. Das Zurückfahren bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist nur gestattet, wenn zur Warnung des Publicums eine Person am Trottoir aufgestellt ist.

§ 28. Halten und Aufstellen von Fuhrwerk. 1. Wer auf öffentlichen Straßen Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel zu Jedermanns Gebrauch und Dienst, sei es vorübergehend oder dauernd, in Betrieb setzen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis und muß die Bedingungen, unter welchen diese erteilt ist, genau einhalten. 2. Im Uebrigen ist das Halten mit bespannten, zur Personenbeförderung dienenden Fuhrwerk inmitten des Fahrweges, auf gepflasterten Ueberfahrten und Durchfahrten, auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, wohn namentlich bei schmutzigem Wetter die gereinigten Uebergänge zu rechnen sind, und an Straßenkreuzungen verboten. Außerdem steht es dem Polizeiamt zu, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, auch anderswo das Halten mit solchem Fuhrwerk zu verbieten. Zum Zweck des Haltens muß das Fuhrwerk hart an die Seitengrenze des Fahrweges gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von derselben abliegen. Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift ist das Halten unzulässig, sobald an derselben Stelle der Straße auf der anderen Seite des Fahrweges bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fuhrweg breit genug ist, um zwischen den an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang eines anderen Fuhrwerks übrig zu lassen. 3. Das Aufstellen von bespannten und unbespannten Fuhrwerken, welche zur Beförderung von Sachen dienen, (Kassfuhrwerken) zum Zweck des sonstigen Auf- und Abladens von Sachen auf öffentlicher Straße ist unter den im § 20 vorgezeichneten Bedingungen und Vorichtsmaßregeln, sowie unter dem sub 2 aufgeführten Beschränkungen und Vorschriften für das Aufstellen der Fuhrwerke gestattet; solchen Jalles muß jedoch das Geschäft des Auf- und Abladens gleich nach Aufstellung des Fuhrwerks beginnen, mit hinreichenden Arbeitkräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnach das Fuhrwerk ungeeignet entfernt werden. 4. Das Aufstellen beladener Kassfuhrwerke auf öffentlicher Straße ist mit Ausnahme des sub 3, sowie des im § 48 vorgezeichneten Falles nicht gestattet. 5. Das Aufstellen unbespannter leerer Fuhrwerke auf öffentlicher Straße, sei es, daß sie zur Beförderung von Personen dienen, ist verboten, und kann nur ausnahmsweise vom Polizeiamte erlaubt werden.

§ 29. Halten vor Eisenbahnübergängen. So lange die Eisenbahnübergänge geschlossen sind, müssen die Fuhrwerke bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Gieße an den mit Zugbahnen versehenen Uebergängen ertönen. Die Kutscher haben überdies bei Eisenbahnübergängen den Anordnungen der Eisenbahnwärter unbedingt Folge zu leisten. (Bahn-Polize-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, §§ 59, 66.)

§ 30. Ausweichen auf enger Fahrbahn. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart an der rechten Seitengrenze des Fahrweges zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 31. Fahren in Reihensolge. Ist beim Anfahren von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihensolge angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vordringend überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 32. Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit. Wer in Städten übermäßig schnell fährt oder auf öffentlicher Straße mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt, wird nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Mit keinem Fuhrwerk, ausgenommen die zu Feuerlöschzwecken auswendigen Fuhrwerke der Feuerweh, darf schneller als im Trab gefahren werden. Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung die schnellere Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren: 1. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen, und bei der Einfahrt in solche; 2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere; 3. überall, wo zur Zeit ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet. Außerdem ist die Ganganart zu mäßigen: an den belebteren Straßenkreuzungen und in allen abgesehenen, nicht mit Trottoirs versehenen Straßen.

Nepalese Document  
 Plastic Covered Document  
 Digitized by eGangotri  
 Digitized by eGangotri